
AVIF – Leitfaden

Teil 1

Hinweise zur Antragstellung

Inhalt	Seite
I. Allgemeine Hinweise	2
II. Hinweise zum Finanzierungsplan	
1. Allgemeine Hinweise	3
2. Hinweise zu einzelnen Kostenpositionen	4
A Personalausgaben	4
B Ausgaben für Gerätebeschaffung, Umbau, Eigenbau	5
C Ausgaben für Leistungen Dritter	5
D Pauschale für Sonstige Ausgaben	5
E Barmittel anderer Fördereinrichtungen	5
F Barmittel der Industrie	6
G Beantragter Förderbetrag	6
H Sach-/Eigenmittel der Industrie	6
I Sach-/Eigenmittel der Forschungsstelle	7
J Gesamtsumme des Forschungsvorhabens	7
3. Hinweise zum Laufzeit- und Ausgabenplan	8
III. Formblätter der AVIF zur Antragstellung	8

Vorbemerkung:

Die Einhaltung der nachstehenden Bedingungen zur Antragstellung (Teil 1 des Leitfadens) und zur Abwicklung bewilligter Forschungsanträge (Teil 2 des Leitfadens) ist Voraussetzung für die Gewährung der Fördermittel durch die Stiftung Stahlanwendungsforschung (auch „Stiftung“ oder „Förderer“). Die Organisations-, Kontroll- und Beratungsfunktionen der Stiftung Stahlanwendungsforschung betreffend die Prüfung und Vorauswahl der Forschungsanträge überträgt die Stiftung Stahlanwendungsforschung auf die AVIF und die eingeschalteten Verbände.

Insbesondere haben die eingeschalteten Verbände bei der Einreichung der Forschungsanträge den Leitfaden zu berücksichtigen.

Die inhaltliche Prüfung und Auswahl der Anträge auf Förderung erfolgt durch die AVIF für die Stiftung Stahlanwendungsforschung. Die AVIF prüft die Forschungsanträge inhaltlich und formal und trifft eine Vorauswahl. Die ausgewählten Forschungsanträge leitet sie an die Stiftung Stahlanwendungsforschung weiter.

Für die Einreichung von Forschungsanträgen bei der AVIF ist laut Beschluss des AVIF-Vorstandes dieser Leitfaden unbedingt zu berücksichtigen. Der eingeschaltete Verband sollte Antrag und Finanzierungspläne vor einer Einreichung bei der AVIF auf Vollständigkeit bzw. Richtigkeit prüfen. Die AVIF bietet hierfür eine "Checkliste zur Antragstellung" (Anlage A1) an. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, neu eingereichte Forschungsanträge zurückzuweisen, falls die formellen Anforderungen nicht erfüllt sind. Nachbesserungen sind nur möglich, wenn die Anträge deutlich vor dem letztmöglichen Abgabetermin eingegangen sind.

I. Allgemeine Hinweise

1. Forschungsvorhaben müssen der Allgemeinheit dienen und sollen zugleich im breiten Interesse der beteiligten Industrie liegen. Dies wird i.d.R. dadurch sichergestellt, dass ein Mitgliedsverband der AVIF (eingeschalteter Verband) einen Forschungsantrag unterstützt und bei der AVIF vorlegt.
2. Die Hinweise im „Merkblatt für Forschungsvorhaben unter Einschaltung der AVIF“ der Stiftung Stahlanwendungsforschung (Anlage A2), insbesondere Ziffer 6, sind bei der Antragsformulierung zu beachten.
3. Eine Antragstellung kann grundsätzlich jederzeit erfolgen. Aufgrund der Sitzungstermine der AVIF-Gremien sollte der Antrag jedoch bis 30. November bzw. 30. April eines Jahres der AVIF-Geschäftsstelle vorliegen, damit der Forschungsbeginn im Juli bzw. Januar des Folgejahres gewährleistet ist.

4. Bei Anschluss- oder Fortsetzungsvorhaben muss eine Übersicht zum Vorgängerprojekt vorgelegt werden, aus der hervorgeht:
 - Ziele des Vorläuferantrages,
 - Grad der Erfüllung der Ziele,
 - Gründe für Nichterreichen der Ziele bzw. für weiteren Forschungsbedarf,
 - Ziele des Anschlussvorhabens.
5. Voraussetzung für eine Förderung durch die Stiftung Stahlanwendungsforschung ist, dass es sich bei dem Mittelempfänger um eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von § 58 Nr. 2 Abgabenordnung handelt. Handelt es sich um eine Körperschaft des privaten Rechts, ist die Steuerbefreiung durch eine Kopie des Freistellungsbescheides nachzuweisen.
6. Der Antrag ist in zweifacher, ungebundener Ausfertigung schriftlich einzureichen. Dem Antrag ist der Antragstext ohne Anlagen auf CD-ROM, per E-Mail oder als pdf-Datei beizufügen.
7. Dem Forschungsantrag ist ein Deckblatt vorzuheften, wobei das von der AVIF zur Verfügung gestellte Muster zu verwenden ist (Anlage A3).
8. Die Laufzeit eines Vorhabens sollte auf maximal drei Jahre begrenzt werden.
9. Die Fördersumme für ein dreijähriges Forschungsprojekt sollte den Betrag von 300.000 € (Richtwert) nicht überschreiten.
10. Eine rückwirkende Finanzierung von Forschungsvorhaben wird grundsätzlich abgelehnt.
11. Der eingeschaltete Verband ist verpflichtet, einen projektbegleitenden Arbeitskreis aus Experten der beteiligten Industrie einzurichten und im Antrag die Experten zu benennen. Die AVIF geht davon aus, dass der Arbeitskreis in der Regel mindestens zweimal pro Kalenderjahr tagt.

II. Hinweise zum Finanzierungsplan

1. Allgemeine Hinweise

- a. Sind mehrere Forschungsstellen beteiligt, ist von jeder Forschungsstelle ein vollständiger Finanzierungsplan inkl. der notwendigen Erläuterungen vorzulegen. Zudem ist ein Gesamtkostenplan mit Aufteilung der Jahresraten zu erstellen.
- b. Für den Finanzierungsplan (4.1 „Gesamtfinanzierungsplan“, 4.2(a) bis (c) „Einzelfinanzierungsplan“ für maximal drei Forschungsstellen und 4.3 „Laufzeit- und Ausgabenplan“) sind die Vordrucke der AVIF zu verwenden (Anlage A4). Das im Internet unter "www.avif-forschung.de" verfügbare Tabellenformular (MS-Excel-Datei) enthält automatische Formeln. Diese ermöglichen eine einfache Erstellung der einzelnen Gesamtsummen, wenn die Tabellen der Anlage 4.2 zuerst vollständig ausgefüllt werden. Es sind für fünf Jahre

Antragszeitraum die entsprechenden Spalten vorhanden, wobei die Spalten K, L, M und N, dies entspricht zwei Jahre Bearbeitungszeit des geplanten Forschungsvorhabens, ausgeblendet sind und bei Bedarf verwendet werden können.

- c. Die einzelnen Kostenansätze sind in einer Anlage zum Finanzierungsplan zu spezifizieren und zu begründen.

Bsp.: Welche Arbeiten übernimmt das Personal?
Welche Geräte sollen wofür beschafft werden?

- d. Sofern bei einer Forschungsstelle Mehrwertsteuer anfällt (Gerätebeschaffung, Leistungen Dritter) und diese von der Stiftung getragen werden soll, ist diese zu beantragen und im Finanzierungsplan den einzelnen Kostenansätzen zuzuordnen. Eine nachträgliche Erstattung ist nicht möglich.
- e. Die Fördersumme mit den jeweiligen Jahresraten muss mit den im Deckblatt angegebenen Zahlen übereinstimmen (bitte keine Rundungen o. ä.).

2. Hinweise zu einzelnen Kostenpositionen

A: Personalausgaben

- In diese Position werden alle Personalausgaben der Forschungsstelle eingetragen. In die Gruppe A1 wird die Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit der entsprechenden Qualifikation und der Gehaltsgruppe nach HPA bzw. das Monatseinkommen in Euro eingetragen. Sofern in Ausnahmefällen Stundensätze in Ansatz gebracht werden, sind diese auf das Monatseinkommen hochzurechnen. Außerdem werden in den jeweiligen Spalten die Einsatzzeiten in Mannmonaten pro Jahr und die Stellenbelegung, maximal 1,00, angegeben. Analog ist in den Gruppen A2 (nichtwissenschaftliche Mitarbeiter, Techniker u. ä.) und A3 (studentische Hilfskräfte) zu verfahren. Die einzelnen Positionen werden entsprechend für die gesamte Laufzeit des Forschungsvorhabens aufsummiert.

Aus den drei Gruppen A1, A2 und A3 werden Zwischensummen pro Kalenderjahr gebildet. Auf diese Zwischensummen werden pro Kalenderjahr maximal 7 % als Pauschale auf die Personalausgaben gebildet. Die Gruppen A1, A2 und A3 und die Pauschalen werden zu den Gesamtausgaben für Personal im Rahmen des Forschungsvorhabens addiert.

- Die Personalkosten sollten die von der AiF (Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen) festgesetzten Höchstgrenzen nicht überschreiten. Entsprechende Übersichten können bei der AVIF-Geschäftsstelle angefordert werden. Eine Überschreitung der Höchstgrenzen muss gesondert begründet werden.
- Kosten eines betreuenden Verbandes für die Koordination mehrerer Institute können nicht finanziert werden.

- Institutsleiter können nicht aus Stiftungsmitteln finanziert werden.

B: Ausgaben für Gerätebeschaffung, Umbau, Eigenbau

- In dieser Position werden alle Ausgaben aufgeführt, die im Rahmen des Forschungsvorhabens für die Beschaffung, den Umbau und den Eigenbau von Geräten erforderlich sind, wenn die Kosten über 2.500 € liegen. Beim Eigenbau muss der Gesamtwert des Gerätes über diesen Betrag hinausgehen. Die Ausgaben sind durch entsprechende Angebote zu belegen. Von der Position B werden ebenfalls die Summen für das Kalenderjahr und das gesamte Forschungsvorhaben gebildet.
- Einrichtungen und Geräte, die zur Grundausstattung eines Forschungsinstitutes gehören, können im Regelfall nicht finanziert werden. Spezialeinrichtungen und Spezialgeräte, die für das jeweilige Forschungsvorhaben benötigt werden, können in die Finanzierung ganz oder anteilig einbezogen werden.
- Bereitstellungskosten für die Benutzung von Maschinen und Anlagen werden nicht berücksichtigt.
- Vor Laufzeitbeginn eines Projektes angeschaffte Geräte können nicht finanziert und abgerechnet werden.

C: Ausgaben für Leistungen Dritter

- In dieser Position werden alle Ausgaben aufgeführt, die für Leistungen erforderlich sind, die von der Forschungsstelle nicht erbracht werden können. Die Ausgaben sind durch entsprechende Angebote zu belegen.

D: Pauschale für Sonstige Ausgaben

- Diese Pauschale umfasst pro Kalenderjahr maximal 15 % der Personalausgaben und schließt alle Ausgaben ein, die nicht in den Positionen A, B und C aufgeführt sind. Dies sind z. B. Kosten für Material, Kleingeräte, Reisen, Gemeinkosten und Sondereinzelkosten. Maximal sind pro Kalenderjahr hierfür 25.000 € einzusetzen.

● **Summe der Ausgaben der Forschungsstelle**

Aus den Positionen A, B, C und D werden pro Kalenderjahr und für das Forschungsvorhaben die Gesamtausgaben der Forschungsstelle ermittelt.

E: Barmittel anderer Fördereinrichtungen

- Hier ist nur in absoluten Ausnahmefällen etwas einzutragen. Eine Zusatzförderung von Forschungsvorhaben, die bereits von anderen Fördergebern finanziert werden, wird

von der Stiftung grundsätzlich abgelehnt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der AVIF-Vorstand der Stiftung eine Ausnahme empfehlen. Voraussetzung hierfür ist, dass der eingeschaltete Verband vor Beantragung von Mitteln bei einem anderen Zuschussgeber und vor Vorlage des Antrages beim AVIF-Beirat ein entsprechendes schriftliches Votum des AVIF-Vorstandes einholt.

F: Barmittel der Industrie (zu Pos. A, B und C)

- Bei Barmitteln der Industrie muss angegeben werden, wie sie sich auf die Positionen A, B und C verteilen. Die Zusage der Barmittel ist bei der Antragstellung zu belegen.
- Barmittel können über beteiligte Firmen oder vom eingeschalteten Verband erbracht werden.

G: Beantragter Förderbetrag

- Zur Ermittlung des beantragten Förderbetrages werden von den Gesamtausgaben der Forschungsstelle die Mittel anderer Fördereinrichtungen und die Barmittel der Industrie abgezogen.

H: Sach-/ Eigenmittel der Industrie

Als Eigenmittel der Industrie werden Sachleistungen, Geräteeinsatz/Betriebskosten und Personalausgaben anerkannt. Dies können z. B. sein:

- Gerätebeschaffung oder Überlassen von Geräten.
- Bereitstellung von Versuchs- und Verbrauchsmaterial oder Proben.
- Herstellung von Sonderwerkzeugen und –vorrichtungen.
- Untersuchungen in Firmen, z. B. Ermittlung vorhabensbezogener Daten, Betriebsversuche zur Verifikation von Untersuchungsergebnissen, Übernahme von Teilarbeiten des Projektes.
- Die Aufwendungen von Unternehmensvertretern für ihre Mitwirkung in Sitzungen des projektbegleitenden Arbeitskreises werden als Eigenleistung der Industrie anerkannt. Hierfür kann bei persönlicher Teilnahme eine einheitliche Pauschale von 1.000 € pro Person und Tag angesetzt werden. Bei fernmündlicher Teilnahme (Telefon- oder Videokonferenz) können pauschal 90 € pro angefangener Stunde angerechnet werden. Es können in der Regel nicht mehr als zwei Sitzungen pro Jahr abgerechnet werden.

Die Teilnahme von Angehörigen von Forschungsstellen und von Verbänden / Forschungsvereinigungen wird nicht als industrielle Eigenleistung anerkannt.

Wenn in einer Arbeitskreissitzung mehrere Forschungsvorhaben behandelt werden,

wird für jedes dieser Vorhaben der gleiche Teil einer Tagungspauschale pro Sitzungsteilnehmer anerkannt.

Die durch die Teilnahme an Arbeitskreissitzungen entstehenden Aufwendungen sind in der Anlage A5 „Aufstellung der Eigenmittel“ des Finanzierungsplanes darzustellen und später anhand von Belegen (siehe dazu Teil 2 des AVIF-Leitfadens, Abschnitt IV, Pkt. 6) nachzuweisen. Daher sollten die Ansätze realistisch kalkuliert werden.

Folgende Positionen werden nicht als Eigenleistung anerkannt:

- Eigenleistungen, die nicht während der in der Fördervereinbarung genannten Laufzeit erbracht werden.
- Weitergabe bereits vorliegender oder nicht vorhabensspezifischer Daten.

Wichtig:

- Aus der Summe der Positionen F und H ergeben sich die echten Eigenmittel der Industrie. Diese müssen mindestens 15 % der Gesamtsumme des Forschungsvorhabens betragen. Dabei müssen mindestens 10 % der Gesamtsumme (Position J) in Form von Eigenleistungen erbracht werden, die über die Teilnahme an Sitzungen des projektbegleitenden Arbeitskreises hinausgehen. Diese Vorgaben sind sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Schlussabrechnung zu erfüllen.
- Eigenmittel sind in einer Anlage zum Finanzierungsplan („Aufstellung der Eigenmittel“, Anlage A5) und bei der Schlussabrechnung („Eigenmittelnachweis“, Formular F4) zu spezifizieren und durch entsprechende Zusagen und Belege nachzuweisen. Hierfür sind die AVIF-Vordrucke zu verwenden.

I: Sach-/ Eigenmittel der Forschungsstelle

- Diese werden bei der Berechnung des 15 %-Eigenanteils nicht berücksichtigt, können aber nachrichtlich aufgeführt werden. Es sollen nur projektspezifische, plausible und nachprüfbarbare Eigenleistungen eingetragen werden, die mit entsprechenden Kostenaufstellungen belegt werden müssen.

J: Gesamtsumme des Forschungsvorhabens

- Zur Ermittlung der Position J (Gesamtsumme des Forschungsvorhabens) werden die Positionen H (Sach-/ Eigenmittel der Industrie) und I (Sach-/ Eigenmittel der Forschungsstelle) auf die Summe der Ausgaben der Forschungsstelle addiert.

3. Hinweise zum Laufzeit- und Ausgabenplan

Im Laufzeit- und Ausgabenplan (Anlage A4.3) werden alle Arbeitsschritte einzeln beschrieben und mit Laufzeiten (Monate) und Planausgaben (T€) aufgeführt. Die einzelnen Forschungsstellen müssen bei den Arbeitsschritten benannt sein. Die Planausgaben umfassen alle vorgesehenen Ausgaben, so dass insgesamt die Gesamtausgaben des Forschungsvorhabens der Anlage A4.1 erreicht werden.

III. Formblätter der AVIF zur Antragstellung

A1 -	Checkliste zur Antragstellung	(1 Seite)
A2 -	„Merkblatt für Forschungsvorhaben unter Einschaltung der AVIF“ der Stiftung Stahlanwendungsforschung	(2 Seiten)
A3 -	Muster für Deckblatt zum Forschungsantrag	(2 Seiten)
A4 -	Finanzierungsplan bestehend aus:	
A4.1 -	Gesamtfinanzierungsplan	(1 Seite)
A4.2 -	Finanzierungsplan der einzelnen Forschungsstellen (a), (b), (c)	(je 1 Seite)
A4.3 -	Laufzeit- und Ausgabenplan (LAP)	(1 Seite)
A5 -	Aufstellung der Eigenmittel	(1 Seite)